

Vorlage an den Landrat

Fragestunde der Landratssitzung vom 19. Oktober 2023
2023/481

vom 17. Oktober 2023

1. Anita Biedert: Befragung der Kinder auf Stufe Kindergarten

Das Bildungsgesetz hält in § 2 fest, dass eine altersgemässe Förderung anzustreben sei. Zudem sollen die Schulen die geschlechtliche und kulturelle Identität achten.

Schülerinnen und Schüler der Stufe Kindergarten wurden unlängst in einer Baselbieter Gemeinde im Rahmen einer Studie zu verschiedenen Familienmodellen befragt. Dazu wurden ihnen Bilder von einer Familie mit einem heterosexuellen Elternpaar, einer Familie mit zwei Vätern als Elternpaar und einer Familie mit zwei Müttern als Elternpaar gezeigt. Folgende Fragen wurden den Kindern gestellt:

- In welcher Familie würdest du am liebsten leben?
- Was ist der Unterschied dieser Familien?
- Weißt du, dass es Familien mit zwei Papas und zwei Mamas gibt?

Vorgängig wurde den Erziehungsberechtigten ein Informationsschreiben über die Befragung zugestellt mit der Bitte, der Teilnahme ihres Kindergartenkindes zuzustimmen oder diese abzulehnen.

Die Befragung der Kinder wurde schliesslich im selben Raum durchgeführt, in dem sich auch die Kinder aufhielten, deren Eltern sich gegen eine solche stellten.

Fazit: Bei diesen Kindern machte sich eine Verunsicherung breit respektive löste die Situation bei den betroffenen Eltern Empörung aus. Sie fühlten sich in ihrem persönlichen Erziehungsstil übergangen, empfanden das Ganze als einen massiven Eingriff in ihre individuelle, kulturspezifische Erziehung und sahen sich mit einer Verunsicherung und zugleich Überforderung ihres Kindes konfrontiert.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion beantwortet.

1.1. Frage 1: Wie beurteilt der Regierungsrat die geschilderte Situation?

Der Regierungsrat hat keine Kenntnis vom geschilderten Sachverhalt. Trotz intensiven Recherchen konnte die BKSD die Schule, an der sich dieser zugetragen haben soll, nicht eruieren. Auf Nachfrage hat die Fragestellerin, Landrätin Anita Biedert, diese mit der Begründung, es gehe ihr um Grundsätzliches, ebenfalls nicht genannt. Die Situation lässt sich somit weder verifizieren noch

beurteilen. Für eine Grundsatzdiskussion erachtet der Regierungsrat die Fragestunde als das falsche Instrument.

1.2. Frage 2: Erachtet es der Regierungsrat mit Blick auf die individuelle Familienstruktur und auf das Alter der Kinder respektive deren unterschiedlichen Glaubensrichtungen für angebracht, Umfragen dieser Art auf Stufe Kindergarten durchzuführen?

Siehe Antwort Frage 1.1.

1.3. Frage 3: Inwieweit soll die Volksschule nach Ansicht des Regierungsrats in die persönliche Familienstruktur eingreifen respektive wo zieht der Regierungsrat die Grenze zwischen dem Bildungsauftrag und der persönlichen Familiensphäre?

Siehe Antwort Frage 1.1.

2. Roman Brunner: Zukünftige Nutzung der «ehemaligen Coop Bäckerei» und der «Pfrund» in Liestal

In Liestal steht das Gebäude des Kantons, die «ehemalige Coop Bäckerei», an bester Lage unmittelbar neben der neuen Bahnstufenunterführung Oristal seit längerem scheinbar leer.

Auch die «Pfrund», das ehemalige kantonale Altersheim, wird nach Abschluss der Neubauten der Psychiatrie Baselland in einigen Jahren ebenfalls für eine andere Nutzung frei.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bau- und Umweltschutzdirektion beantwortet.

2.1. Frage 1: Gibt es konkrete Pläne des Hochbauamts in Bezug auf die zukünftige Nutzung dieser beiden Gebäude?

Für die Liegenschaft «Rheinstrasse 43/43 a-e, GST-Nr. 1010 (7352), Pfrund» ist das Hochbauamt an der Erarbeitung eines Nutzungskonzepts. Aktuell ist die Annahme eine Mischnutzung, so dass die Flächen sowohl für die kantonale Verwaltung (siehe kantonale Areal- und Immobilienstrategie «Eigentum vor Miete»), als auch durch Dritte genutzt werden sollen. Soweit möglich, sollen kleinere Anmietungen des Kantons bei Dritten aufgelöst und im «Pfrund» konsolidiert werden. Dies würde den Mietzinsaufwand des Kantons langfristig reduzieren. Die Vermietung an Dritte würde die Ertragslage des Kantons steigern. Die BUD/HBA steht bereits mit der Standortförderung und der Stadt Liestal im Gespräch über ein «Gesundheitscluster» als Leitidee. Die Liegenschaft «Rheinstrasse 43/43 a-e, GST-Nr. 1010 (7352), Pfrund» befindet sich im Verwaltungsvermögen, liegt in der «Zone für öffentliche Nutzungen» und ist Bestandteil des «Masterplans Rheinstrasse». Die Zonenkonformität für Drittnutzungen ist im Rahmen des «Masterplans Rheinstrasse» zu schärfen bzw. zu erarbeiten.

Die Liegenschaft «Oristalstrasse 7, 4410 Liestal, GST-Nr. 864, ehemalige Coop Bäckerei» befindet sich aktuell im Finanzvermögen. Aus diesem Grund müsste diese für eine Verwaltungsnutzung zuerst vom Finanzvermögen in das Verwaltungsvermögen umgewidmet werden. Sie liegt in der Wohn- und Geschäftszone. Nach Abschluss einer dringenden Totalsanierung sollen die Flächen an Dritte vermietet werden; eine Abgabe im Baurecht ist denkbar, so dass ein Baurechtsnehmer die Sanierungskosten übernehmen könnte (siehe auch Ziff. 2.3).

2.2. Frage 2: Plant das Hochbauamt eine eigene Nutzung, eine Vermietung oder eine Abgabe im Baurecht oder sogar einen Verkauf?

Aufgrund ihrer sehr guten Lage- und Standortqualität verfolgt das Hochbauamt in seiner Funktion als Eigentümervertreterin der kantonalen Liegenschaften grundsätzlich die Strategie, beide Liegenschaften (Oristalstrasse 7, 4410 Liestal, GST-Nr. 864, «ehemalige Coop Bäckerei» & Rheinstrasse 43/43 a-e, GST-Nr. 1010 (7352), «Pfrund») langfristig im Eigentum zu behalten. Ein Verkauf der beiden Liegenschaften ist aus heutiger Sicht keine Option.

Weitere Ausführungen siehe Ziffern 2.1 und 2.3.

2.3. Frage 3: Sieht das Hochbauamt, insbesondere für die alte Coop Bäckerei, allenfalls auch eine Zwischennutzung vor?

Die Liegenschaft «Oristalstrasse 7, 4410 Liestal, GST-Nr. 864, ehemalige Coop Bäckerei» ist aktuell stark sanierungsbedürftig und entspricht nicht den heutigen Normen an u.a. Gebäudesicherheit, Brandschutz, etc. Vor diesem Hintergrund ist es aus Sicht des Hochbauamts besser, eine langfristige Nutzerin zu finden, welche nach Abschluss einer Totalsanierung einen Mietvertrag oder Baurechtsvertrag antritt (Marktkonformität und Wirtschaftlichkeit zu prüfen). Eine Zwischennutzung würde diese notwendigen Sanierungsarbeiten stark erschweren. Bisher wurde eine Totalsanierung aufgrund der direkt angrenzenden SBB-Baustelle (Lärm- und Erschütterungen mit Risiko Rissbildung) und des dringenden Abbaus von Instandhaltungsrückstau im Verwaltungsvermögen posteriorisiert.

Für die Liegenschaft «Rheinstrasse 43/43 a-e, GST-Nr. 1010 (7352), Pfrund» ist hingegen eine Zwischennutzung denkbar (siehe auch Ziff. 2.1).

3. Christine Frey: Mehrwertabgabe: Entscheid National- und Ständerat – Auswirkung auf Kanton Baselland

National- und Ständerat haben Ende September die zweite Etappe zum revidierten Raumplanungsgesetz (RPG) in der Schlussabstimmung verabschiedet. Dabei wurden auch Anpassungen bei den planerischen Mehrwerten, sprich der Mehrwertabgabe, getroffen. Konkret wurden Art. 5 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 1bis RPG präzisiert. Ständerat Jakob Stark (Wortführer der Mehrheitsanträge) hielt anlässlich der Schlussdebatte das Folgende fest:

„Das Bundesgericht hat im Jahr 2020 im Urteil 1C_245/2019, Einwohnergemeinde Münchenstein gegen Kanton Basel-Landschaft, entschieden, dass Gemeinden gestützt auf Artikel 5 Absatz 1 auch für Um- und Aufzonungen eine Mehrwertabgabe erheben dürfen, auch wenn der Kanton dies in seiner Gesetzgebung ausgeschlossen hat. Da dies ganz offensichtlich nicht dem Willen des Gesetzgebers vom 15. Juni 2012 entspricht, präzisierte der Ständerat auf einen Einzelantrag hin Absatz 1. Der Nationalrat hat dies inhaltlich übernommen, jedoch präziser formuliert: Artikel 5 Absatz 1 wurde neu ergänzt, Absatz 1bis neu formuliert - damit ist die UREK-S einverstanden.“

(siehe <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=61610>)

Somit wurde bestätigt, was mit Blick in die Gesetzesmaterialien eigentlich schon vorher klar war: Die Kompetenz zur Regelung der Abgeltung von Planungsmehrwerten liegt beim Kanton. Die Gemeinden verfügen über kein Durchgriffsrecht und dürfen nicht über die kantonalen Vorgaben hinaus Mehrwertabgaben verlangen.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bau- und Umweltschutzdirektion beantwortet.

3.1. Frage 1: Stimmt der Regierungsrat überein, dass mit in Kraft treten des revidierten RPG, der Bundesgerichtsentscheid Urteil 1C_245/2019 gegenstandslos wird und die kantonale Regelung gilt?

Nein, der Regierungsrat stimmt dieser Auffassung nicht zu. Mit der von National- und Ständerat beschlossenen Version von Art. 5 Abs. 1 und Art. 1^{bis} RPG wurde präzisiert, welche Mindestanforderungen von den Kantonen beim Ausgleich für erhebliche Vor- und Nachteile, die durch Planungen entstehen, zu berücksichtigen sind. Diese ursprünglich von Ständerat B. Würth im Rahmen von RPG 2 initialisierte Präzisierung war eine Reaktion auf das Bundesgerichtsurteil im Fall "Meikirch", worin der Kanton BE und die Gemeinde Meikirch verpflichtet wurden, die Mehrwertabgabe auch für Um- und Aufzonungen bundesrechtskonform (im Sinne von Art. 5 Abs. 1 RPG) zu

regeln und nicht nur für Einzonungen. BGE 1C_245/2019 ("Münchenstein II") hält fest, dass die Kantone den Gemeinden nicht verbieten dürfen, eigene Regeln für Planungsmehrwertabgaben zu erlassen, wenn der Kanton dies nicht regelt. Daran hat die erwähnte Präzisierung nichts geändert. Insbesondere für den Kanton BL sind dabei auch die Verfassungsbestimmungen von § 116 Abs. 4 und § 44 Abs. 2 zu beachten, wie im Urteil "Münchenstein II" vom Bundesgericht nebenbei festgehalten wird. § 116 Abs. 4 KV BL hält fest, dass erhebliche Vor- und Nachteile, die durch Planung entstehen, im Rahmen des Gesetzes angemessen ausgeglichen werden. § 44 Abs. 2 KV BL hält fest, dass die Einwohnergemeinden die Aufgaben von lokaler Bedeutung, wozu die Raumplanung gehört, erfüllen.

3.2. Frage 2: Ist der Regierungsrat bereit, dem Entscheid des Baselbieter Souveräns nachzukommen und die übereifrig präsentierte Vernehmlassungsvorlage zum Gesetz über die Abgeltung von Planungsmehrwerten zurückzunehmen?

Der Regierungsrat wird dem Landrat eine Vorlage auf der Grundlage der bereits vernehmlasseten Version zum revidierten Gesetz über die Abgeltung von Planungsmehrwerten unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesgerichts und der Präzisierung zu Art. 5 RPG unterbreiten. Nicht zuletzt auf Grund der Vernehmlassungen wurde die Bearbeitung der Revision zurückgestellt, bis die Revision zu Art. 5 RPG auf Bundesebene geklärt ist.

3.3. Frage 3: Wie gedenkt der Regierungsrat vorzugehen, damit der vom Bundesgericht kassierte § 2 des Gesetzes über die Abgeltung von Planungsmehrwerten möglichst rasch wieder in Kraft gesetzt wird?

Das Bundesgericht kassierte in seinem Urteil zum Fall "Münchenstein II" die Bestimmung des Gesetzes über die Abgeltung von Planungsmehrwerten, die es den Gemeinden verbietet, weitere Mehrwertabgaben zu erheben, als für neu eingezontes Land. Die von National- und Ständerat verabschiedete Präzisierung von Art. 5 RPG ändert nach dem Verständnis des Regierungsrats an diesem Sachverhalt nichts, weshalb auch § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Abgeltung von Planungsmehrwerten kassiert bleiben wird.

4. Christine Frey: Mehrwertabgabe: Entscheid National- und Ständerat – Auswirkung auf Münchenstein

Die Eidgenössischen Räte haben am 29. September 2023 Änderungen am Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) beschlossen. Unter anderem wurde das bundesrechtliche Minimum bei der Erhebung von Planungsmehrwerten präzisiert. Die unklare bisherige Formulierung führte zu einem Urteil des Bundesgerichts im «Fall Münchenstein», aufgrund dessen die Gemeinde Mehrwertabgaben bei Um- und Aufzonungen erheben dürfte, obwohl dies die kantonale Gesetzgebung untersagt. Die Klarstellung des Bundesgesetzgebers war eine deutliche und rasche Antwort an die Adresse der Bundesrichter in Lausanne, dass deren Urteil nicht dem Willen des Gesetzgebers entsprach.

Bekanntlich stimmen die Münchensteinerinnen und Münchensteiner am 22. Oktober 2023 über ein entsprechendes «Reglement über den Fonds für Mehrwertabgaben» ab.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bau- und Umweltschutzdirektion beantwortet.

4.1. Frage 1: Wird der Regierungsrat – im Falle einer Annahme der Abstimmungsvorlage – aufgrund dieser Ausgangslage die Genehmigung des Reglements verweigern, um so dem Abstimmungsentscheid des Baselbieter Souveräns vom 10. Februar 2019 nachzukommen?

Die Präzisierung von Art. 5 RPG erfolgte auf Grund der Rechtsprechung des Bundesgerichts im Fall "Meikirch" und nicht wegen den Fällen "Münchenstein" (vgl. vorstehende Antwort unter 3.1). Im Fall "Meikirch" hielt das Bundesgericht fest, dass sich aus Art. 5 RPG eine Verpflichtung der Kantone und Gemeinden ableite, einen Ausgleich für erhebliche Planungsvor- und -nachteile zu

regeln. Mit der von den eidgenössischen Räten Ende September 2023 beschlossenen Revision von Art. 5 Abs. 1 und Abs. 1^{bis} RPG wurde versucht, das Verhältnis zwischen diesen beiden Absätzen zu klären, indem ein verbindlicher Minimalumfang bzgl. des Ausgleichs von Planungsvor- und -nachteilen geregelt wird. Damit soll die vom Bundesgericht erkannte Verpflichtung, den Ausgleich von Planungsvor- und -nachteilen regeln zu müssen, wieder relativiert werden. Dies ändert jedoch nichts am Umstand, dass darüber hinaus die Kantone und Gemeinden auch weitergehende Lösungen zum Ausgleich von Planungsvor- und Nachteilen regeln können. Insbesondere ändert dies auch an der Rechtsprechung des Bundesgerichts im Fall "Münchenstein" nichts, wonach es den Gemeinden gestattet sein muss, eigene Ausgleichsregeln zu erlassen, wenn der Kanton dies nicht oder nur partiell macht.

4.2. Frage 2: Warum hat der Regierungsrat im Verfahren der Vorprüfung nicht auf die laufenden Beratungen des Bundesparlaments und damit auf die Gefahr eines für die Steuerzahler kostspieligen Leerlauf hingewiesen?

Der Regierungsrat macht keine Vorprüfungen. Diese werden im Fall von raumplanungsrelevanten Themen unter der Federführung des Amts für Raumplanung durch die von einer Planungsmassnahme betroffenen Fachstellen vorgenommen. Da, wie ausgeführt, die Gemeinden den Ausgleich von erheblichen Planungsvor- und -nachteilen selbst regeln können, wenn der Kanton darauf verzichtet oder nur eine Minimallösung vorsieht und überdies die Gemeinden im Bereich der Raumplanung im Kanton BL ein erhebliches Ermessen haben, bestand kein Anlass, die Gemeinde Münchenstein ausdrücklich auf die parlamentarische Beratung zu Art. 5 RPG in Bern hinzuweisen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Gemeinde Münchenstein bereits Mehrwertabgaben für Ein-, Auf- und Umzonungen kennt. Mit der Revision wurde der Mehrwertabgabesatz für diese Sachverhalte aber einheitlich auf 50 % festgelegt.

Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter wurden im Übrigen bilateral darauf hingewiesen, dass die kantonale Rechtsgrundlage zur Planungsmehrwertabgabe in Revision sei und dies Auswirkungen auf den kommunal vorgesehenen Mehrwertabgabesatz haben kann.

Liestal, 17. Oktober 2023

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Monica Gschwind

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich